

D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft (3)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tet werden und die Pflicht des Kantons Graubünden zu konkordatsgemäßer Unterstützung besteht daher fort.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt :

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Kleinen Rates des Kantons Graubünden vom 13. August 1937 aufgehoben. J. V. ist von den Kantonen Appenzell I. Rh. und Graubünden nach Konkordat zu unterstützen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

9. Vormundtschaftswesen: *Zur Wegnahme und Versorgung eines Kindes ist die Vormundschaftsbehörde zuständig. — Gegen den Beschluß der Vormundschaftsbehörde schreitet die Aufsichtsbehörde nur ein, wenn es sich um eine Gesetzwidrigkeit oder eine Verletzung pflichtgemäßer Sorgfalt handelt.*

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 23. März 1937; M XXXV 134.)

10. Vormundtschaftswesen: *Der Entzug der elterlichen Gewalt ist gerechtfertigt, wenn im Falle einer Belassung bei den Eltern das geistige Wohl des Kindes und die Ergebnisse seiner Erziehung in einer Anstalt gefährdet würden.*

Aus den Motiven:

a) . . . Nach dem Bericht des Anstaltsvorstehers ist der Knabe nur ganz mittelmäßig begabt — er befindet sich statt im 9. erst im 7. Schuljahr — und eignet sich, übrigens seiner Neigung entsprechend, am besten für landwirtschaftliche Arbeiten, da er körperlich gut entwickelt, gesund und kräftig ist. Der Ehemann G. will jedoch den Knaben aus der Anstalt herausnehmen, angeblich um ihm eine kaufmännische Ausbildung angedeihen zu lassen.

b) . . . Auf Grund des Vorlebens der Eltern ergibt sich fraglos, daß es für den Knaben eine Gefährdung seines geistigen Wohles bedeuten würde, wenn man ihn zu diesen zurückkehren ließe; das bisherige Erziehungsergebnis würde dadurch völlig in Frage gestellt werden. Aus der Stellungnahme der Eltern zur gegenwärtigen Versorgung des Knaben, insbesondere auch zur Frage, welchen Beruf er erlernen soll, zeigt sich ferner, daß ihnen die nötige Einsicht dafür abgeht, was wirklich im Wohl des Kindes liegt; sie zeigt, daß wegen der fortwährenden Schwierigkeiten seitens der Eltern mit der bloßen Versorgung des Kindes nicht auskommen werden könnte, sondern nur die Anwendung des schwersten Eingriffes in das Eltern- und Kindesrecht, eben des Entzuges der elterlichen Gewalt, Gewähr für eine ungestörte Erziehung und Berufserlernung des Knaben zu bieten vermag...

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 9. April 1937; M XXXV 161.)

D. Verschiedenes

Antwort der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes auf eine Anfrage der Direktion des Armenwesens des Kts. Zürich betr. Art. 13 Abs. 2 des Konkordates über wohnörtliche Unterstützung, vom 9. Februar 1938:

Ihre Anfrage vom 25. November 1937 betr. Art. 13, Abs. 2 des Konkordates beehren wir uns wie folgt zu beantworten:

Jede Frist enthält zwei Elemente, die auseinandergehalten werden müssen und die auf ganz verschiedenen Erwägungen des Gesetzgebers beruhen können. An den Fristablauf ist eine *Rechtsfolge* geknüpft, eine Veränderung der rechtlichen Lage (im vorliegenden Fall die Möglichkeit der Heimschaffung). Diese hat ihre besondern Gründe. Andererseits hat jede Frist ihren *Ausgangspunkt*, durch den der Tag des Fristablaufs bedingt ist. Für die Festsetzung dieses Ausgangspunkts bestehen meist ebenfalls besondere Gründe, die von den Gründen der Rechtsfolge verschieden sein können und meist mehr technischer Natur sind. Wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um die Frage des Fristbeginnes handelt, müssen in erster Linie diese technischen Gründe des Gesetzgebers geprüft werden. Bei der Ansetzung des Fristbeginnes kommt es dem Gesetzgeber weniger darauf an, eine möglichst gerechte, den Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung tragende Lösung zu finden, als vielmehr darauf, an ein Ereignis anzuknüpfen, das sich an einem bestimmten Tag abspielt, sodaß der Fristbeginn möglichst eindeutig festgelegt ist. Was die Rechtsfolge innerlich rechtfertigt, ist oft ein lang dauernder, zeitlich kaum genau fixierbarer Vorgang; dann muß eben der Gesetzgeber als Anknüpfungspunkt für die Frist einen Zeitpunkt wählen, in dem der Vorgang einen genau fixierten Abschluß erhält. Im vorliegenden Fall besteht der Grund der Rechtsfolge (Heimschaffungsmöglichkeit) in Unwürdigkeit. Da der Zeitpunkt, in welchem sie eintritt, nicht genau fixierbar ist, muß eben der Zeitpunkt gewählt werden, wo die Unwürdigkeit in einem zeitlich fixierten Ereignis (Gerichtsurteil) offenbar wird.

Tritt man an die Auslegung einer den Ausgangspunkt einer Frist festsetzenden Bestimmung heran, dann wird man stets auf den Wortlaut des Textes starkes Gewicht legen und ihm eine besondere Autorität beimessen müssen. Dem Gesetzgeber kommt es hier vor allem auf Eindeutigkeit an; hat er sich eindeutig ausgesprochen, dann wird man ihm nicht leichthin andere Absichten unterlegen dürfen. Eine Korrektur des Textes ist höchstens dann erlaubt, wenn sie die Eindeutigkeit verbessert. Anknüpfungspunkt ist in Art. 13, Abs. 2 nach dem Wortlaut die Verurteilung. Ganz eindeutig ist auch das nicht. Selbstverständlich genügt nicht jede Verurteilung, sondern nur eine solche, die in der Folge Rechtskraft erlangt hat. Auch ein rechtskräftiges Kontumazialurteil dürfte genügen. Indem wir diesen Kommentar beifügen, erhöhen wir die Eindeutigkeit des Fristbeginns. Ist das auch der Fall bei dem von Ihnen befürworteten Kommentar, wonach Untersuchungshaft auf die Frist angerechnet würde, sofern der Richter sie auf die Strafe anrechnet? Unseres Erachtens gewinnt der Fristbeginn damit nichts an Eindeutigkeit. Außerdem wäre ein schwerwiegender technischer Einwand zu erheben: Es kann leicht vorkommen, daß die anzurechnende Untersuchungshaft länger ist als die Frist von 6 Monaten. Dann wäre aber die Frist im Zeitpunkt der Verurteilung bereits abgelaufen, in dem Zeitpunkt also, in dem man überhaupt erst weiß, ob die Frist eine Rolle spielt. Dürfen wir, entgegen dem Wortlaut, dem Gesetzgeber eine so merkwürdige Anordnung unterschieben?

Nachdem wir ihre Auffassung unter dem technischen Gesichtspunkt der eindeutigen Ansetzung des Fristbeginns geprüft haben, müssen wir dies auch noch unter dem Gesichtspunkt der Zwecke tun, die der Gesetzgeber mit Abs. 2 von Art. 13 verfolgt. Der Grund, weshalb hier die Möglichkeit der Heimschaffung gegeben wird, liegt zweifellos in der Unwürdigkeit des Bestraften, wie dies auch bei Abs. 1 von Art. 13 der Fall ist. (Nebenbei: Nicht jede Freiheitsstrafe kann der Konkordatswohlthat unwürdig machen, z. B. nicht ein Tag Gefängnis, es muß daher auch eine Strafdauer von mindestens 6 Monaten vorausgesetzt werden, womit

aber nicht gesagt ist, daß nach der Verurteilung noch 6 Monate zu verbüßen sein müssen). Die Unwürdigkeit an sich würde auch sofortige Heimschaffung rechtfertigen. Der Grund der Anordnung, daß erst nach 6monatiger Unterstützung heimgeschafft werden kann, liegt nicht in der Unwürdigkeit, und auch nicht oder doch nur in letzter Linie in einer Rücksichtnahme auf den Heimatkanton. Er liegt darin, daß die Familie geschont werden soll. Das Konkordat will die durch die Verurteilung über die Familie hereingebrochene Katastrophe nicht noch dadurch verstärken, daß es sie sofortiger Heimschaffung aussetzt; es will ihr vielmehr die Möglichkeit geben, sich auf die veränderten Verhältnisse umzustellen, mit dem Erfolg vielleicht, daß ihr die Heimschaffung überhaupt erspart bleibt. Die Ehefrau kann Arbeit und Verdienst finden, oder Verwandte können ihr beispringen, so daß vor Ablauf der 6 Monate die Unterstützungsbedürftigkeit aufhört. *Die Frist ist eine Schonfrist für die Familie*, während der sich erweisen soll, ob die Unterstützungsbedürftigkeit eine dauernde sei. (Ähnlich wie die Frist von Art. 14, Abs. 2 erweisen soll, ob die Arbeitslosigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit anhält). Diese Schonfrist darf der Familie nicht dadurch geschmälert oder illusorisch gemacht werden, daß der Fristbeginn durch Anrechnung von Untersuchungshaft nachträglich zurückdatiert wird.

Richtig ist allerdings Ihre Behauptung, daß auf die Strafe angerechnete Untersuchungshaft ein Bestandteil der Strafe ist. Der Grund, die ratio legis der Schonfrist ist aber nicht die Strafe; sie ist nur eine Voraussetzung der Situation, in welcher der Familie die Schonfrist gewährt wird. Die Heimschaffung wird nicht aufgeschoben wegen der Strafe, sondern um der Familie willen. — Wir sind auch nicht der Ansicht, daß die Frist erst später beginne, wenn die Strafe erst später angetreten wird. Daß das Familienhaupt während der Schonfrist nicht „sitzt“, hindert die Familie nicht daran, von der Schonfrist den vorgesehenen Gebrauch zu machen, d. h. den Zustand der Unterstützungsbedürftigkeit wenn möglich zu beseitigen.

Das Gesagte führt uns dazu, als Ausgangspunkt der Schonfrist in allen Fällen, nach dem Wortlaut von Art. 13, Abs. 2, den Tag der Verurteilung anzunehmen, vorausgesetzt, daß das Urteil rechtskräftig werde. Diese Lösung scheint uns auch aus folgendem Grund befriedigend: Das Konkordat muß mehrheitlich von Nichtjuristen gehandhabt werden, von Fachleuten der Armenfürsorge. Im Zweifel müssen wir daher einfachen, klaren Lösungen den Vorzug geben, auch wenn sie vielleicht dem an sich berechtigten juristischen Drang nach Differenzierung etwas Zwang antun. Als eine solche klare und einfache Lösung erscheint unsere hier gegebene Auslegung des Fristbeginns von Art. 13, Abs. 2.

Die schwerste Frage, die Art. 13, Abs. 2 aufgibt und die allerdings zurzeit nicht streitig ist, dürfte die sein, ob er auch bei bedingter Verurteilung Platz greife. Es scheint uns, daß man dies in Anlehnung an Art. 12, Abs. 4 verneinen sollte. Die bedingte Verurteilung setzt die Würdigkeit in einem sehr viel geringeren Maße herab als die unbedingte. Das Konkordat sollte nicht dem Richter zuwider arbeiten, der mit der bedingten Verurteilung dem Bestraften die wirklichen Folgen der Bestrafung für einmal ersparen will.

Einem allfälligen Entscheid unseres Departements möchten wir mit diesen Ausführungen nicht vorgegriffen haben. Wir werden die vorstehende Begutachtung dem „Armenpfleger“ zur Veröffentlichung übergeben. Wenn es gewünscht werden sollte, kann die Frage an der nächsten Konkordatskonferenz zur Sprache gebracht werden.
